



Satzung

Marketing Club
Bergisch Land e.V.

Neufassung gemäß Beschluss der
ordentlichen Mitglieder – Versammlung
18. Februar 2009

SATZUNG

Marketing-Club Bergisch Land e.V.

Neufassung gemäß Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2009

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Marketing-Club Bergisch Land e.V.“ Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 16 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.

(Anmerkung: Bei den gesetzlichen Regelungen hat sich die Nummerierung der Körperschaftssteuer-Richtlinien geändert).

2. Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketing in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmeraktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt seine Aufgaben als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketing in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
2. Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
3. Der Verein fördert die Fortbildung der Nachwuchskräfte des Marketing. Er unterhält zu diesem Zweck einen insbesondere der Marketingpraxis verpflichteten Juniorenkreis.
4. Der Verein ermöglicht auf der Erfahrungsgrundlage seiner Mitglieder die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
5. Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
6. Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und der Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Firmenmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Firmenmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketing in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
2. Die Mitgliedschaft als Juniormitglied kann von qualifizierten Nachwuchsführungskräften ohne leitende Funktion und Studentinnen und Studenten erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Der Bewerber ist bei Antragstellung mindestens 25 Jahre alt und hat das 34. Lebensjahr noch nicht vollendet.
 - b. Er soll mindestens 1 Jahr in der Regel auf dem Gebiet der Absatzwirtschaft als Nachwuchs-Führungskraft praktisch tätig sein. Studentinnen und Studenten müssen ein wirtschaftswissenschaftliches Studium belegen können.

§ 4 – Fortsetzung

Mitgliedschaft

- c. Das Eintrittsalter kann in Abweichung von b. auf 21 Jahre herabgesetzt werden, wenn der Bewerber Inhaber eines Unternehmens ist oder bereits die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt oder Student ist.
3. Die Mitgliedschaft als Juniormitglied ist befristet. Jedes Juniormitglied kann jederzeit unter Nachweis der entsprechenden Qualifikation Antrag auf Aufnahme nach Absatz 1 stellen.
4. Juniormitglieder sind vor Erreichen der satzungsgemäßen Altersstufe gehalten, einen Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4, Ziff.1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Er kann ein Junior-Mitglied auffordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Langjährige aktive Mitglieder, die mindestens 10 Jahre einem Marketing-Club angehört haben und nicht mehr im Berufsleben stehen, können eine Fortdauer der Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
7. Wer die Voraussetzungen für den Status ehemaliger Aktiver bereits nach dem 55. Lebensjahr erreicht, kann einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Ab dem 65. Lebensjahr kann der Vorstand ein Mitglied auffordern, einen Antrag auf Statusänderung zu stellen, wenn er aus dem Berufsleben ausgeschieden ist.
8. Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs.1 und Abs.2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Jede Firmenmitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketing.

§ 5 – Fortsetzung

Rechte und Pflichten der Mitglieder

3. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt fest, ob bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird. Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Beitrag für Junioren und ehemalige Aktive sowie Studenten kann ermäßigt werden. Neu eintretende Mitglieder entrichten bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte den vollen, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte den halben Mitgliedsbeitrag.

5. Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Ausscheiden aus dem Berufsleben, es sei denn, die Mitgliedschaft wird über einen genehmigten Antrag an den Vorstand zur Statusänderung ehemaliger Aktiver fortgesetzt. Die Mitgliedschaft als Junior-Mitglied endet automatisch mit Vollendung des 34. Lebensjahres. Der Studentenstatus erlischt mit dem 27. Lebensjahr. Eine Studentenmitgliedschaft kann durch Antrag in eine Junioren-Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs.2 und Abs.3 geändert werden.
2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand und Beirat mit jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet, insbesondere ein Verstoß gegen § 7 Ziff.2;
- b. grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

§ 6 – Fortsetzung

Ende der Mitgliedschaft

- c. Nichtzahlung des Jahresbeitrages; wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist;
 - d. wenn ein Juniormitglied trotz Aufforderung durch den Vorstand keinen Antrag gemäß § 4, Abs. 4 gestellt hat.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Für den Beginn beider Fristen gilt das Datum des Poststempels.
5. Bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beiträge oder Vermögensanteile zurück. Über etwa vorhandenes Vermögen wird bei Auflösung im Sinne des § 13 verfügt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
2. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 – Fortsetzung

Mitgliederversammlung

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Vorstandes und 51% der Beiratsmitglieder oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Per Post gilt das Datum des Poststempels, per E-mail gilt das Sendedatum. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Wahlleiters, Präsidenten, des Vorstandes und des Beirates
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - d. Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f. Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei Vizepräsidenten einschließlich geschäftsführendem Vorstandsmitglied und Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abzugeben.

§ 10 – Fortsetzung

Vorstand

2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirates unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
3. Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied des Beirates berufen.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, die auch die Zahl der Beiratsmitglieder bestimmt. Diese muss mindestens drei betragen.
2. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Beirat soll mindestens vierteljährlich vom Vorstand zu dessen Sitzungen einberufen werden, im übrigen so oft es im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung fordert.

§ 12

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist des § 8 Ziff.3 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 12 – Fortsetzung

Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 an den Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines seiner Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung (§ 2) in Wuppertal gefördert werden.
3. Die Auflösungsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine anderweitige gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Der Beschluss darf aber erst vom Liquidator ausgeführt werden, wenn die schriftliche Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Unschädlichkeit der Gewinnverwendung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 vorliegt.